

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-

Druck: Hausdruck Landratsamt  
Postvertriebsstück Gebühr bezahlt

J 1263 B

Freitag, 3. September

Nr. 35

1993

Inhalt: 172 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Böhmfeld und Hitzhofen für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe, Eichstätter Str. 1, 85117 Eitensheim vom 1. September 1993 - 173 Vollzug von GO und BayBO, Erlaß einer Satzung über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich des Marktes Pförring - 174 Wichtige Neuregelung zur Anerkennung von Lehrzeiten als Beitragszeiten; Antragsfrist 30. September 1993 ist zu beachten (LVA Oberbayern) - 175 Soziale Sicherheit vom ersten Arbeitstag an (LVA Oberbayern) - 176 Rentenberatung zum Deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommen (LVA Oberbayern) - 177 Zuchtviehmarkt (Zuchtverband für Fleckvieh Pfaffenhofen Oberbayern e.V.) - 178 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

172 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Böhmfeld und Hitzhofen für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe, Eichstätter Str. 1, 85117 Eitensheim vom 1. September 1993

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 54), geändert durch Gesetz vom 12.02.1990, BGBl I S. 205 i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Februar 1988 (BayRS 753-1-I) folgende

### Verordnung

#### § 1

##### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Bereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe wird in den Gemeinden Böhmfeld und Hitzhofen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

#### § 2

##### Schutzgebiet

- Das Schutzgebiet besteht aus 2 Fassungsbereichen (W I), einer engeren Schutzzone (W II), einer weiteren Schutzzone, unterteilt in eine Schutzzone W III A und W III B.
- Der Fassungsbereich für den Brunnen II umschließt Teile der Grundstücke Fl.Nr. 299, 300, 301 u. 303 Gemarkung Böhmfeld.  
Der Fassungsbereich hat ein Ausmaß von rund 40 m x 40 m.  
Der Fassungsbereich für den Brunnen III umschließt einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 277, Gemarkung Böhmfeld.  
Der Fassungsbereich hat ein Ausmaß von rund 50 m x 50 m.

- Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 276, 279, 280, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 300, 325, 326, 327, 328, der Gemarkung Böhmfeld

und

Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 277, 278, 299, 301, 303, 314, 315, 316, 316/2, 321, 322, 324, 329 der Gemarkung Böhmfeld

sowie

Fl.Nr. 282 der Gemarkung Hofstetten.

- Die weitere Schutzzone III A umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 262, 263, 264, 274, 275, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 291/1, 304, 312, 313, 317, 318, 319, 323, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397 der Gemarkung Böhmfeld

sowie

Fl.Nr. 283 der Gemarkung Hofstetten

und

Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 247, 365, 368, 303, 305, 314, 315, 316, 316/1, 316/2, 320, 321, 322, 324, 329, 350 der Gemarkung Böhmfeld

sowie

Fl.Nrn. 280, 281, 282 der Gemarkung Hofstetten.

Die weitere Schutzzone III B umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 1, 1/2, 2, 3, 4, 6, 7/2, 72, 73, 74, 75, 76/3, 77, 77/2, 78/1, 78/2, 78/3, 82, 83, 85, 86, 86/2, 88, 89, 92, 93/1, 93/2, 94, 95, 96, 97, 98, 109, 111, 111/1, 112, 113, 114, 119, 119/2, 119/3, 120, 121, 121/2, 121/3, 124/2, 124/4, 248, 248/1, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 256/1, 256/2, 256/3, 257, 258, 259, 260, 261, 339, 341, 342, 342/2, 342/3, 343, 343/1, 343/2, 343/3, 343/4, 344, 344/1, 345, 345/1, 345/3, 345/4, 346, 346/1, 346/2, 346/3, 346/4, 347, 347/1, 348, 348/1, 348/2, 348/3, 348/4, 349, 349/1, 351, 352, 352/1, 353, 354, 355, 355/1, 356, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 429/1, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 483/1, 484, 484/1, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 513/1, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 532/1, 533, 534, 567, 567/1, 567/2, 567/3, 569, 569/1, 569/2, 569/3, 569/4, 569/5, 570, 571, 572, 573, 573/1, 573/2, 573/3, 573/4, 573/5, 573/6, 573/7, 573/8, 573/9, 573/10, 573/13, 573/14, 573/15, 573/17, 573/18, 573/19, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 584, 585, 586, 587, 601, 602, 603, 604, 1217, 1220, 1220/1, 1220/2, 1221, 1221/2, 1223, 1224, 1225, 1225/2, 1225/3, 1225/5, 1226, 1227, 1228, 1228/2, 1229, 1231, 1232, 1233/1, 1233/4, 1234/2, 1235, 1235/3, 1265, 1268, 1268/1, 1268/2, 1269, 1272/4, 1272/5, 1272/6, 1272/7, 1272/8, 1272/9, 1272/10, 1272/11, 1278, 1278/1, 1278/2, 1279, 1279/1, 1279/2, 1289/1, 1304/2, 1304/5, 1305/3 und 1309 der Gemarkung Böhmfeld

sowie

Fl.Nrn. 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218,

- 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 284, 285, 285/1, 286, 287, 319, 320, 321, 322, 323, 324 der Gemarkung Hofstetten und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 316, 320, 350 der Gemarkung Böhmfeld sowie Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 310, 326 der Gemarkung Hofstetten.
5. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Eichstätt und in der/den Gemeindekanzlei/en Böhmfeld und Hitzhofen niederge-

- legt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
6. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
7. Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in Wasserschutzgebieten

1. Es sind

Entspricht Zone	im Fassungs-bereich		in der weiteren Schutz-zone	
	I	II	III A	III B
<b>1. Land- u. forstwirtschaftl. Nutzung, Gartenbau</b>				
1.1 Organische u. mineralische Düngung	verboten	Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur aufgebracht werden nach u. gem. einer vom Nutzungsberechtigten beantragten Düngemittelbedarfsgutachtung durch das Amt für Landwirtschaft, welches insbesondere Art, Menge und Aufbringungszeit feststellt. Grundlage der Begutachtung ist, soweit agrarwissenschaftlich angezeigt, eine N-min-Untersuchung des Bodens jeweils im Frühjahr und im Herbst. Die N-min-Untersuchung muß durch sachkundiges Personal fachgerecht durchgeführt werden. Sofern das Landratsamt Richtlinien für die techn. Einzelheiten der Probenahme u. des Analyseverfahrens einführt, sind diese zu beachten. Beantragung u. Begutachtung muß auf dem hierfür vom Landratsamt eingeführten Vordruck erfolgen. Eine Ausfertigung der Begutachtung ist auf Verlangen vorzuweisen.	Bedarfs- u. zeitgerechte Düngung nach Angaben des Amtes für Landwirtschaft. Stickstoffdüngung ist auf mind. zwei Einzelgaben aufzuteilen.	
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	Wie Nr. 1.1; Zusätzlich gilt hier: verboten v. 01. September bis einschl. 15. Februar;		

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutz- zone	
	I	II	III A	III B
		<p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu Wintergerste und Winterraps (Startstickstoffgabe) bis <b>einschl. 1. Oktober</b> zulässig</li> <li>- zu Zwischenfrüchten (Nichtlegumino- sen) bis <b>einschl. 1. Oktober</b> zulässig</li> <li>- auf Grünland bis <b>einschl. 20. Oktober</b> zulässig.</li> </ul> <p>Stets verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischen- frucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Bra- che, gefrorenen oder schneebedeckten Böden.</p> <p>Auf Ackerland ist Gülle und Jauche nach der Ausbringung unverzüglich einzuar- beiten.</p>		
1.3	Ausbringung v. Festmist	verboten	v e r b o t e n v. 15.11. - 15.02.	
1.4	Gülle- od. Jaucheaus- bringung mit Lei- tungen		v e r b o t e n	
1.5.1	Aufbringen v. Abwasser u. Schlamm aus Aus- fallgruben		v e r b o t e n	
1.5.2	Aufbringen v. Klär- schlamm		v e r b o t e n	
1.5.3	Überdüngung		v e r b o t e n	
1.6	<u>Offene, un- befestigte</u> Lagerung organischer Dungstoffe und von Mi- neraldün- ger, Feld- silage mit Gär- saftan- fall zu betreiben		v e r b o t e n	
1.7	Massentier- haltung		v e r b o t e n.	

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutz- zone	
	I	II	III A	III B
1.8 Anwendung v. Pflan- zenbehand- lungsmitteln	verboten	Verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		
1.9 Bodenent- seuchung, Einsatz v. Pflanzen- behand- lungs- u. Schädlings- bekämp- fungsmitteln aus Luftfahr- zeugen	v e r b o t e n			
1.10 Dräne- u. Vorflutgrä- ben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		Nur mit Ge- nehmigung des Land- ratsamtes erlaubt	---
1.11 Gartenbau- betriebe u. Sonderkul- turen zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		Nur mit Genehmigung des Landratsamtes erlaubt	
1.12 Rodung, Um- bruch von Dauergrün- land	v e r b o t e n			
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>				
Verände- rungen u. Aufschlüsse der Erd- oberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht auf- gedeckt wird, insb. Fischtei- che, Kies-,	v e r b o t e n			---

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutz- zone	
	I	II	III A	III B
Sand- u. Tongruben, Steinbrüche u. Torfsti- che. Ausge- nommen sind die Bodenbe- arbeitung zur ord- nungsgemä- ßen land-u. forstwirt- schaftlichen Nutzung so- wie in der weiteren Schutzzone Bauwerks- gründungen ohne Aufdek- kung des Grundwas- sers				
3. <u>Umgang mit wassergefährdenen Stoffen</u>				
3.1 Abfall zu behandeln, zu lagern oder abzu- lagern		verboten		---
3.2 wasserge- fährdende Stoffe i.S. d. § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzu- schlagen		verboten		---
3.3 Kläranlagen zu errich- ten oder zu erweitern und Klär- schlamm zu behandeln und zu la- gern		verboten		---

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutz- zone	
	I	II	III A	III B
3.4 Sicker- schächte f. unbehandel- tes Abwas- ser und Trocken- aborte zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n			Verbot von Sicker- schächten für unbehan- delte Abwas- ser
3.5 Jauche- u. Güllebehäl- ter, befe- stigte Dung- stätten, Gär- futterbehäl- ter zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen dichte Bauwerke ohne Überlauf	
3.6 gesammeltes Abwasser durchzulei- ten	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanä- le vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nach- gewiesen und wiederkeh- rend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
3.7 Rohrlei- tungsanla- gen für was- sergefähr- dende Stoffe i.S.d. § 19a Abs. 2 WHG zu errich- ten und zu betreiben	v e r b o t e n			
3.8 Abwasser zu versenken oder zu ver- sickern	v e r b o t e n			verboten, ausgenommen genehmigte Anlagen
3.9 Kühlwasser u. Wasser aus Wärme- pumpen zu versickern oder zu ver- senken	v e r b o t e n			---

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutz- zone	
	I	II	III A	III B
3.10 von Stras- sen oder Verkehrsflä- chen ab- fließendes Wasser zu versenken oder zu ver- sickern	verboten	verboten, aus- genommen breit- flächiges Ver- sickern bei öf- fentlichen Feld- u. Wald- wegen sowie be- schränkt öf- fentl. Wegen u. Eigentümer- wegen	verboten, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweiligen Fassung be- achtet wird	
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>				
4.1 Bergbau	v e r b o t e n			
4.2 Durchfüh- rung von Bohrungen	v e r b o t e n			---
4.3 Straßen, We- ge, Plätze sowie Park- plätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, aus- genommen öf- fentl. Feld- u. Waldwege, be- schränkt öf- fentl. Wege und Eitentümerwege	verboten, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweiligen Fassung be- achtet wird	
4.4 zum Stras- sen-, Wege- u. Wasser- bau, wasser- gefährdende auslaug- od. auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n			
4.5 Wagenwa- schen und Ölwechsel	v e r b o t e n			---
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzu- richten oder	v e r b o t e n		verboten ohne zentra- le Entsorgung	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutz- zone	
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
zu erwei- tern, Ab- stellen von Wohnwagen				
4.7 Sportanla- gen, die keine bau- lichen An- lagen sind, zu errich- ten oder zu erweitern; Sportveran- staltungen durchzufüh- ren		verboten	verboten sind Tontau- benschießanlagen u.a. Schießanlagen sowie die Durchführung von Motor- sportveranstaltungen	
4.8 Flugplätze einschl. Si- cherheits- flächen, Notabwurf- plätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu er- weitern		verboten		
4.9 Manöver durchzufüh- ren		verboten		
4.10 Friedhöfe zu errichten oder zu er- weitern		verboten		---
4.11 Baustellen- einrich- tungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu er- weitern		verboten		---



Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutz- zone	
	I	II	III A	III B
4.12 Auf Frei- landflächen ohne land- wirtschaftl. forstwirt- schaftl. od. gärtnerische Nutzung so- wie zur Un- terhaltung v. Verkehrs- wegen Pflan- zenbehand- lungsmittel einzusetzen	v e r b o t e n			

5. Sonstige bauliche Nutzungen

5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen was- sergefähr- dende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG her- gestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gela- gert werden, zu errich- ten oder zu erweitern

v e r b o t e n

5.2 Sonstige bauliche An- lagen zu er- richten oder zu erweitern

v e r b o t e n

verboten, sofern Abwas- ser nicht in eine Sam- melentwässerung einge- leitet und die Dicht- heit der Kanäle, ein- schließlich der An- schlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nach- gewiesen und wiederkeh- rend alle 5 Jahre durch geeigente Verfahren überprüft wird

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutz- zone	
	I	II	III A	III B
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinn- ung radio- aktiven Ma- terials und von Kern- energie zu errichten oder zu er- weitern und zu betreiben	v e r b o t e n			
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	---	---	---

2. Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
3. Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

**Ausnahmen**

1. Das Landratsamt Eichstätt kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  - b) das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
2. Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
3. Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

**Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

**Duldungspflichten**

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes und jedermann, der Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel im Schutzgebiet aufbringt, haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Berechtigte zu dulden und in zumutbarer Weise zu unterstützen. Sie haben ihnen insbesondere auf Verlangen Auskünfte über Art und Menge der verwendeten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel zu erteilen.
3. Sie haben ferner die Entnahme von Boden- und Vegetationsproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Berechtigte zu dulden.
4. Die nach Absatz 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können Angaben verweigern, die sie oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verurteilt zu werden.
5. Zu den Berechtigten i.S.d. Abs. 3 zählen auch die Bediensteten des Trägers der Wasserversorgungsanlage und deren Beauftragte.

§ 7

**Verstärkte Überwachung**

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür (z.B. aufgrund der Beprobungen nach § 3 oder aufgrund § 6 Abs. 2), daß land- oder forstwirtschaftliche Nutzung unter Verstoß gegen diese Verordnung erfolgt, so können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Wasserschutzgebiet mit Einzelanordnung des Landratsamtes Eichstätt dazu verpflichtet werden, vor jeder Ausbringung von Düngemitteln oder Pflanzenbehandlungsmitteln jede Aufbringung bei einer geeigneten Stelle oder Person anzumelden oder nur unter Aufsicht durchzuführen.

§ 8

**Entschädigung und Ausgleich**

1. Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
2. Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Ausgleich zu leisten.

schaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

**Untersuchungspflicht**

Der Träger der Wasserversorgungsanlage führt die N-min-Untersuchung (Probenahme und Analyse) gem. § 3 Nr. 1.1 selbst oder durch Beauftragte aus, übermittelt die N-min-Werte an das Amt für Landwirtschaft und trägt die jeweils anfallenden Kosten hierfür.

§ 10

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 11

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.07.1981/20.02.1989 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 17.07.1981/17.03.1989, Nr. 29/11 außer Kraft.)

Eichstätt, den 1. September 1993

Landratsamt

I. A. N u b e r, Regierungsrat

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

Verwaltungsgemeinschaft Pförring  
Markt Pförring

- 173 **Vollzug von GO und BayBO;  
Erlaß einer Satzung über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich des Marktes Pförring**

Der Marktgemeinderat Pförring hat in seiner Sitzung vom 22. April 1993 den Erlaß einer Satzung über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich des Marktes Pförring beschlossen.

Die Satzung entspricht geltendem Recht und bedarf keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der üblichen Amtstunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zi.Nr. 3.2, auf.

Pförring, den 26. August 1993

gez. Dr. Saalfeld, 1. Bürgermeister

**Landesversicherungsanstalt Oberbayern**

- 174 **Wichtige Neuregelung zur Anerkennung von Lehrzeiten als Beitragszeiten;  
Antragsfrist 30. September 1993 ist zu beachten**

Durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz (Rü-Erg) vom 24. Juni 1993 hat sich im Hinblick auf die Anerkennung von Lehrzeiten ohne Beitragsleistung rückwirkend zum 1. Januar 1992 eine wesentliche Änderung ergeben.

Sämtliche Lehr- und Anlernzeiten in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965 werden als Beitragszeiten angerechnet, wenn dem Grunde nach Versicherungspflicht bestanden hat. Die tatsächlich erfolgte Beitragsleistung ist nicht nachzuweisen.

Daher genügt für die Anerkennung als Beitragszeit die Vorlage eines Lehrvertrages und des Lehrzeugnisses beim Rentenversicherungsträger.

Diese Regelung gilt auch für Versicherte, bei denen die Beitragspflicht zweifelhaft war, z.B. Meistersöhne, Lehrlinge in Erziehungsheimen oder Vor- und Nachpraktikanten. Statt einer Anrechnungszeit ist eine Beitragszeit anzurechnen, unabhängig davon, ob Versicherungspflicht bestand oder nicht.

Ausgenommen von der Berücksichtigung als Beitragszeiten sind allerdings Lehrzeiten im Betrieb des Ehegatten, weil für diese Personen eindeutig keine Beitragspflicht vorgelegen hat. Für die Betroffenen wird weiterhin unter den bisherigen Voraussetzungen die Berücksichtigung der versicherungsfreien Lehrzeit als Anrechnungszeit geprüft.

Diese Neuregelung findet bei allen Renten, die nach dem 29. Juni 1993 verbeschrieben werden, Anwendung. Eine Neuberechnung bereits vorher bewilligter Ansprüche erfolgt nicht.

Entsteht durch die Anerkennung der Lehrzeit als Beitragszeit jedoch erstmals ein Rentenanspruch (z.B. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit), kann die Versichertenrente rückwirkend ab 1. Januar 1992 gewährt werden, wenn die Antragstellung bis 30. September 1993 erfolgt. Für Renten an Hinterbliebene läuft die Frist bis zum 30. Juni 1994.

Die Rechtslage ist kompliziert. Betroffene Versicherte sollten sich daher bei der LVA Oberbayern, bei den städtischen und staatlichen Versicherungsämtern, bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen oder bei einem Versichertenältesten der LVA Oberbayern beraten lassen.

**Landesversicherungsanstalt Oberbayern**

- 175 **Soziale Sicherheit vom ersten Arbeitstag an**

Am 1. September haben viele Berufsanfänger ihren ersten Arbeitstag begonnen und sind kraft Gesetzes auch in die Sozialversicherung eingetreten. Damit ist aber nicht nur die unangenehme Pflicht zur Beitragsleistung verbunden, denn:

Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung bieten von Anfang an einen umfassenden Schutz vor den Risiken des Alltags und Berufslebens.

So haben Berufsanfänger vom ersten Arbeitstag an einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall eintritt. Schon ein einziger Beitrag genügt, wenn im Zeitpunkt des Unfalles eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde. Ist die Minderung der Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit oder durch einen Freizeitanfall verursacht worden, müssen in den letzten zwei Jahren vorher mindestens zwölf Pflichtbeiträge entrichtet worden sein.

Der Schutz geht aber noch weiter: Für Berufsunfähiger mit kurzen Versicherungszeiten und oft sehr niedrigen Entgelten wird die Rente mit Hilfe der Zurechnungszeiten fiktiv für fast ein ganzes Arbeitsleben hochgerechnet. So würde zum Beispiel ein 15jähriger Auszubildender, der an seinem ersten Arbeitstag auf dem Weg zu Arbeit verunglückt und dadurch erwerbsunfähig wird, heute eine monatliche Rente von ca. 1.660,- DM erhalten.

Nähere Informationen enthält die Broschüre "Berufsanfänge und die Sozialversicherung". Sie ist kostenlos erhältlich bei der LVA Oberbayern, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, 81729 München, (Tel. 089/6781-2628), bei den Gemeinden, Stadtverwaltungen sowie beim Staatlichen Versicherungsamt Eichstätt.

*Energie ist die Grundlage  
unseres Lebens  
Energie ist kostbar*